



1. Änderungsbeschluss:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 03.12.2002 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 07.01.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Kötzting, den 30.08.2004

.....
Ludwig
1. Bürgermeister



2. Fachstellenanhörung:

Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Flächen-nutzungsplanänderung in der Fassung vom 15.01.2003 eine angemessene Frist vom 28.01.2003 bis 07.03.2003... gesetzt.

Kötzting, den 30.08.2004

.....
Ludwig
1. Bürgermeister



3. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 15.01.2003, hat in der Zeit vom 03.02.2003... bis 07.03.2003 stattgefunden.

Kötzting, den 30.08.2004

.....
Ludwig
1. Bürgermeister



4. Auslegung:

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 11.04.2003... wurde mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.06.2003... bis 18.07.2003... im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 02.06.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Kötzting, den 30.08.2004

.....
Ludwig
1. Bürgermeister



5. Feststellung:

Die Stadt Kötzing hat mit Beschluß des Stadtrates vom 04.11.2003... die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 06.08.2003 gebilligt und festgestellt.

Kötzing, den 30.08.2004

.....
Ludwig
1. Bürgermeister



6. Genehmigung:

Das Landratsamt Cham hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 16.07.2004 Nr. 50-40/FM/12.12 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Cham, den 16.07.2004

7. Bekanntmachung:

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 22.07.2004 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt

auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung ist somit wirksam.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen ist hingewiesen worden.

(§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 215 Abs. 1 BauGB)

Kötzting, den 30.08.2004

.....
Ludwig
1. Bürgermeister



8. Planungen:

Kötzting, den 15.01.2003

.....
Architekt-Ing.-Büro
Michael Serwuschok
Dipl.-Ing. (FH) Architekt
93444 Kötzting • Metzstr. 3
93449 Kötzting • Postfach 330
Tel. 09941/1758 • Fax 4910

Gezeichnet am 15.01.2003

geändert am: 11.04.2003

geändert am: 06.08.2003